

Vereinssatzung (Stand 21.05.2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Peace for All". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Böblingen, Deutschland.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Volks- und Berufsbildung;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung des Umweltschutzes;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- **Kunst- und Kulturprojekte,**
z. B. Ausstellungen, Lesungen, Performances, Konzerte und partizipative Kunstaktionen, die kreative Ausdrucksformen mit Themen wie Frieden, Vielfalt und Umweltbildung verbinden.
- **Zusammenführung und Förderung von Wissen zu gesellschaftlich relevanten Themen,**
zum Beispiel durch interdisziplinäre Studien, wissenschaftliche Publikationen oder Kooperationsprojekte mit Hochschulen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Thematische Schwerpunkte sind dabei Friedensforschung, Umweltethik, soziale Gerechtigkeit sowie die Rolle von Kunst, Kultur und Bildung im gesellschaftlichen Wandel.
- **Bildungs- und Mitmachangebote zu Nachhaltigkeit und Umweltschutz,**
z. B. Upcycling-Workshops, ökologische Kunstprojekte mit Schulen, Umweltaktionen im öffentlichen Raum oder Vortragsreihen zu Klima- und Ressourcenschutz.
- **Internationale und interkulturelle Austauschformate,**
z. B. Künstler:innenresidenzen, gemeinsame Projekte mit Initiativen aus dem Globalen Süden, Online-Dialoge oder Festivals zur Förderung von Toleranz, Diversität und globalem Lernen.

- **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,**
z. B. durch ehrenamtliche Mitwirkung, offene Werkstätten, Bürgerprojekte oder Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen, die sich für ähnliche Ziele einsetzen.
- **Betrieb einer digitalen Plattform** zur nationalen und internationalen Vernetzung sowie zur Förderung gemeinnütziger Projekte.
Diese Plattform dient der Koordination, Präsentation und ideellen sowie ggf. finanziellen Unterstützung von Initiativen, die sich im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 AO) gemeinnützig für Frieden, Umweltschutz, interkulturelle Verständigung und soziale Gerechtigkeit einsetzen – sowohl in Deutschland als auch im internationalen Kontext.
Der Verein bringt dabei Personen und Organisationen zusammen, fördert den fachlichen Austausch sowie die Zusammenarbeit über Grenzen hinweg. Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein über die Plattform auch andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie entsprechende zivilgesellschaftliche Vorhaben durch ideelle und finanzielle Mittel unterstützen.

3. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Art der Tätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Zwecke sowohl durch eigene Projekte (operative Tätigkeit) als auch durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Organisationen (Förderkörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO).
2. Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verein insbesondere:
 - eigene Maßnahmen durchführen, z. B. Veranstaltungen, Aktionen, Bildungs- und Forschungsformate oder digitale Angebote;
 - andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihrer Zwecke ideell, organisatorisch oder finanziell unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Euro, die einmalige Aufnahmegebühr 100 Euro. Änderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Schriftführer, Kassierer). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für nachgewiesene Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsarbeit erhalten.
6. Eine Gewinnverteilung an Mitglieder oder Vorstände ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30.04. statt. Diese kann in Präsenz, in hybrider Form oder rein virtuell stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail oder Telefax übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt.
8. En-bloc-Wahl ist zulässig.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung **wörtlich** ausformuliert werden.

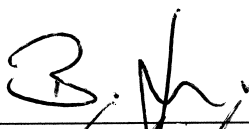
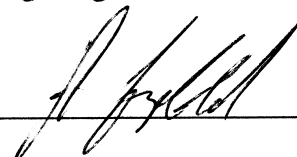
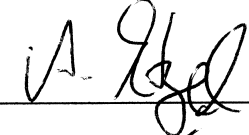
§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Deutsche UNESCO-Kommission e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Friedens, der Völkerverständigung und der Bildung zu verwenden hat.

Unterschriften der Gründungsmitglieder - Vereinssatzung

(Ort: Böblingen – Datum: 21. Mai 2025)

-  Bülent Sari
-  Asena Sultan Keskin
-  Anke Lengsfeld
-  Tammy Kramer
-  Claus Munkwitz
-  Andreas Etzel
-  Cenk Ceviker

Die Entstehung von Peace for All

Der Verein *Peace for All* bekennt sich zum Grundsatz:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“

und setzt sich weltweit für Frieden, Gerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung ein.

Der Gründung ging ein erstes Treffen am **07. Mai 2025** in der Sattlerei in Stuttgart voraus – ein historischer Moment.

Am nächsten Tag, dem **08.05.2025**, fiel die gemeinsame Entscheidung, den Verein zu gründen

– eine Gründungsidee war geboren –